

Ausschussvorlage RTA 20/12
Ausschussvorlage UJV 20/5

Eingegangene Stellungnahmen zu dem

Gesetzentwurf
Landesregierung – Zweites Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze
– Drucks. 20/2967 –

12.	Christian Scheuermann, Richter am AG Gelnhausen	S. 117
13.	Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Wiesbaden	S. 119
14.	Hessischer Richterbund, Frankfurt	S. 124
15.	DGB Hessen-Thüringen	S. 132
16.	Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Prof. Dr. Ronellenfitsch	S. 136
17.	Die Datenschützer Rhein Main	S. 140

Jugendarresteinrichtung Gelnhausen · Bollenweg 3 · 63571 Gelnhausen

per elektronischer Post

Hessischer Landtag
Rechtspolitischer Ausschuss

a.czech@ltg.hessen.de

j.decker@ltg.hessen.de

Aktenzeichen:

Bearbeiter: Herr Scheuermann
Durchwahl: 06051/829-215
Fax: 0611/327618073
E-Mail: poststelle@jae-gelnhausen.justiz.hessen.de

Datum: 31.08.2020

Anhörung im Rechtspolitischen Ausschuss und im Unterausschuss Justizvollzug des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Zweites Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze, Drucks. 20/2967

Sehr geehrter Herr Wissenbach,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

betreffend **Artikel 5 Änderung des Hessischen Jugendarrestvollzugsgesetzes** gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Nr. 6.

zu § 14 Abs. 1 S. 4

Anstelle des Wortes „Mundschutz“ wird das Wort „Mund-Nasen-Schutz“ vorgeschlagen.

Nr. 7.

zu § 19 Abs. 2 S. 3

Die Einschränkung „optisch“ in § 19 Abs. 2 S. 3 sollte entfallen, um auch eine offene akustische Überwachung von Telefongesprächen und der Nutzung anderer Telekommunikationsmittel zu ermöglichen.

Mit Rücksicht auf die Erweiterung um „die Nutzung anderer Telekommunikationsmittel“ wird angeregt, im letzten Halbsatz die Worte „deren Besuch“ durch einen allgemeineren Begriff wie z.B. „die anderen Gesprächsbeteiligten“ zu ersetzen.

zu 19 Abs. 2 S. 4 und 5

Es wird vorgeschlagen auch in Abs. 2 S. 4 und 5 jeweils erweiternd „die Nutzung anderer Telekommunikationsmittel“ anzufügen.

zu Nr. 16.

Die Entfristung der Gültigkeit wird ausdrücklich begrüßt.

Insgesamt hat sich das Hessische Jugendarrestvollzugsgesetz als praktisch sehr gut umsetzbar erwiesen. Weitere als die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigten Änderungen sind aus hiesiger Sicht nicht veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Scheuermann
(Richter am Amtsgericht)
Einrichtungsleiter



Nationale Stelle zur Verhütung von Folter | Adolfsallee 59 | 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag
- Rechtspolitischer Ausschuss
Schlossplatz 13
65183 Wiesbaden

Per E-Mail:
j.decker@ltg.hessen.de
a.czech@ltg.hessen.de

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Bearbeitet von, Durchwahl
IA 2.9	09. Juli 2020	420 IE/2/20	Hrn. Illgner; 27
Drucks. 20/2967			

31. August 2020

**Nationale Stelle
zur Verhütung
von Folter**

**Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden**

**T 0611 160 222 8 18
F 0611 160 222 8 29**

**info@nationale.stelle.de
www.nationale.stelle.de**

Stellungnahme zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze Öffentliche Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter dankt für die Möglichkeit zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen und sich auf diese Weise an dem Gesetzgebungsverfahren zu beteiligen

Aufgabe der Nationalen Stelle ist es, Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhindern. Hierzu führt sie in erster Linie Besuche an Orten der Freiheitsentziehung durch. Sie hat zudem die Befugnis, Vorschläge und Empfehlungen zu bestehenden oder im Entwurf befindlichen Gesetzen zu unterbreiten.

Maßstab ihrer Arbeit sind die UN Antifolterkonvention sowie weitere einschlägige UN Normen, die die Behandlung im Freiheitsentzug betreffen. Darüber hinaus berücksichtigt sie die einschlägigen europäischen Normen und internationale Rechtsprechung, Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter (CPT) und anderer Organe sowie deutsche Gesetze und Rechtsprechung.

Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus ihren Besuchen und unter Berücksichtigung der oben genannten nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen und sonstiger Dokumente entwickelt die Nationale Stelle Empfehlungen, die zur Verhütung von Misshandlungen und menschenunwürdiger Behandlung im Vollzug gesetzlich geregelt werden sollen

Unter diesen Gesichtspunkten sind aus der Sicht der Nationalen Stelle die folgenden Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf zu machen:

Artikel 1 Nr. 4 | Artikel 2 Nr. 6, Artikel 3 Nr. 4

Im Zusammenhang mit der gesetzlichen Erweiterung der Ausnahmeregelungen vom Grundsatz der Einzelunterbringung möchte die Nationale Stelle einleitend betonen, dass die Voraussetzung für die Unterbringung von mehr als einer Person in einem Haftraum nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Vorhandensein einer vollständig abgetrennten und gesondert entlüfteten Toilette ist. Eine Unterbringung ohne eine solche Abtrennung stellt einen Verstoß gegen die Menschenwürde dar. Auch muss für eine menschenwürdige Unterbringung die Größe des Haftraums gemessen sein. Dies ist bei jeglicher gemeinschaftlicher Unterbringung zu beachten.

Gemeinsame Unterbringung in Notlagen

Die gemeinsame Unterbringung kann nach dem Gesetzentwurf in den neugefassten Abs. 4 Nr. 5 ohne Zustimmung der Angelegenheiten erfolgen, wenn *„dies aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Überwindung einer Notlage, zur Bewältigung von Belegungsspitzen oder zur Durchführung von Baumaßnahmen, auch in anderen Anstalten, erforderlich ist und für die betroffenen Gefangenen einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreitet.“*

Die Festlegung eines maximalen Zeitraums von sechs Monaten birgt die Gefahr, dass dieser Zeitraum, der nicht unerheblich lang ist und im Einzelfall die gesamte Haftdauer umfassen kann, jeweils voll ausgenutzt wird und damit länger dauern kann als bei der bisherigen Formulierung (gemeinsame Unterbringung nur „vorübergehend“ zulässig war). Es ist daher sicherzustellen, dass trotz des Maximalzeitraums die gemeinsame Unterbringung nur so kurz wie nötig erfolgt.

Nachträgliche Einwilligung zur gemeinsamen Unterbringung

Nach dem Gesetzentwurf soll es künftig ausreichen, wenn Gefangene die freiwillig gemeinsam in einem Haftraum untergebracht werden, dem erst nachträglich, und nicht wie bisher vorher zustimmen (vgl. die Begründung zur Änderung von Abs. 4 Nr. 2). Aus der Sicht der Nationalen Stelle soll das Prinzip der vorherigen Zustimmung beibehalten werden. Andernfalls besteht das Risiko, dass Gefangene gegen ihren Willen zusammengelegt werden und dass in diesem Zuge etwa schon Einrichtung und Besitzgegenstände verlegt,

¹ BVerfG, Beschluss vom 22.02.2011, Az: 1 BvR 409/09, Rn. 30.

² Standard der Nationalen Stelle zur Größe von Hafträumen (Jahresbericht 2019, S. 32). Für eine menschenwürdige Unterbringung muss ein Einzelhaftstraum mindestens eine Grundfläche von 6 qm exklusive des Sanitärbereichs aufweisen. Für den Fall, dass der Sanitärbereich nicht abgetrennt ist, ist etwa 1 qm für den Sanitärbereich zu addieren, sodass die Gesamtfläche mindestens 7 qm beträgt. Bei Mehrfachbelegung muss eine Fläche von 4 qm für jede weitere Person exklusive des Sanitärbereichs hinzukommen.

oder der ursprüngliche Haftraum bereits anderweitig belegt wird. Dann kann eine nachträgliche Einwilligung nur noch schwerlich verweigert werden. Die Einwilligung zur gemeinsamen Unterbringung muss ohne Druck von außen erfolgen. Falls die Regelung beibehalten wird, soll hinzugefügt werden, dass die Einwilligung *unmittelbar* nach der Zusammenlegung erfolgen muss und widerrufen werden kann.

Gemeinsame Unterbringung im offenen Vollzug

Zudem soll eine gemeinsame Unterbringung nach dem neugefassten Abs. 4 Nr. 5 in Artikel 1 Nr. 4 und Artikel 2 Nr. 6 zukünftig dann möglich sein wenn *die Gefangenen im offenen Vollzug untergebracht sind*“ Gefangene können damit im offenen Vollzug soweit eine schädliche Beeinflussung der Gefangenen nicht zu befürchten ist grundsätzlich gemeinsam untergebracht werden. Die Regelung ist damit nur noch schwer vereinbar mit dem Prinzip dass Einzelunterbringung weiter aufrechterhalten werden soll. Es wird hierbei keine Ausnahme Regelung geschaffen, sondern die gemeinsame Unterbringung kann in dieser gesamten Vollzugsform zur Regel werden. Gefangenen, auch im offenen Vollzug muss in Grundsatz ein Rest von Privatsphäre und eine Rückzugsmöglichkeit geboten werden. Auch im Zusammenhang mit den angebotenen Behandlungsmaßnahmen ist die Möglichkeit zum Rückzug und zur Reflektion geboten. Gerade weil die bevorstehende Entlassung in offenen Vollzug regelmäßig mit einer aussicht reichen Prognose verbunden ist ist es auch im Interesse der Allgemeinheit, diesen Behandlungserfolg in einer stark auf Reintegration fokussierten Vollzugsform nicht zu gefährden. Die gemeinsame Unterbringung in einem Haftraum stellt für Gefangene die dies nicht befürworten auch im offenen Vollzug eine besondere Belastungssituation dar, die vermieden werden sollte.

Artikel 1 Nr. 5, Artikel 2 Nr. 7, Artikel 3 Nr. 5, Artikel 4 Nr. 4, Artikel 5 Nr. 6

Die Gefangenen haben an Maßnahmen zum allgemeinen Gesundheitsschutz und zur Hygiene mitzuwirken „sofern dies zu den vorgenannten Zwecken unerlässlich ist, kann den Gefangenen auch ein Mundschutz angelegt werden.“

Nach der Gesetzesbegründung sollen durch das Anlegen eines Mundschutzes vor allem die Verbreitung von Krankheiten, aber auch das aggressive Bispucken von anderen Gefangenen, Bediensteten oder anderen Personen unterbunden werden. Im Zuge der Covid 19 Pandemie sind Mundschutze in fast allen Anstalten verbreitet. Häufig ist hier das Personal zum Tragen verpflichtet, während meist davon ausgegangen wird, dass Gefangenen nach einer zweiwöchigen Quarantäne nicht mehr infektiös sind. Dennoch erscheint es angemessen Gefangene in bestimmten Situationen zum Tragen eines Mundschutzes zu verpflichten.

Das Anlegen eines Mundschutzes kann nach dem Gesetzesentwurf jedoch auch zwangsweise erfolgen. Die Nationale Stelle hat von solchen Situationen lediglich im Zusammenhang mit Abschiebungen unter der Anwendung eines Body Cuffs oder eines Spuckschutzes erfahren.

Angesichts der Schwere des Eingriffs, die das zwangsweise Anbringen und Tragen eines Mundschutzes darstellt, dürfte diese Maßnahme wenn sie weiterhin gesetzlich vorgesehen werden soll, nur bei dem Vorliegen von nur eng definierten Ausnahmetatbeständen zulässig sein, etwa zur Umsetzung von Sicherungsmaßnahmen oder zur Sicherstellung der Teilnahme an Terminen, die für Gefangene unerlässlich sind.

Es müsste zudem eine Dokumentationspflicht mit einer Pflicht zur Begründung der Unerlässlichkeit der Maßnahme und einer Dokumentation der Durchführung mit aufgenommen werden. Es müsste gesetzlich geregelt werden, durch wen eine Anordnung erfolgen darf, etwa durch die Anstaltsleitung oder durch eine Ärztin oder einen Arzt. Aufgrund der Gesundheitsrisiken wären die betroffenen Gefangenen ständig zu beaufsichtigen. In Bezug auf das zwangsweise Anlegen eines Mundschutzes ist die geplante Regelung unbestimmt.

Insofern die Gesetzesbegründung davon ausgeht, dass unter einem Mundschutz „*ülgemein alle Gegenstände*“ verstanden werden können, die ein bespucken anderer Personen verhindern, ist anzumerken, dass nur geprüfte Hilfsmittel verwendet werden dürfen, die auch ihrer Beschaffenheit ein Gesundheitsrisiko für die betroffenen Gefangenen ausschließen und in deren Anwendung die ausführenden Beamten geschult sein müssen.

Im Rahmen allzughlicher Alltagssituationen wie Behandlungen oder Unterrichtssituationen der Arbeit oder der Freistunde erscheint das zwangsweise Tragen eines Mundschutzes unangemessen und stigmatisierend. Vielmehr wäre es als milderer Mittel geboten, die Person kann von dem jeweiligen Angebot auszuschließen oder mittels Gesprächsangebote und Disziplinarmaßnahmen zu reagieren.

Die Übertragung der Gesetzesänderung auch auf den Jugendarrestvollzug (Art. 5 Nr. 6 HJAV II z) berücksichtigt nicht, dass es sich hierbei nicht um Straftat („Gefangene“), sondern um erzieherisch auszugestaltenden Jugendarrest („Jugendliche“) handelt und damit andere Maßstäbe gelten müssen. Im Rahmen des Jugendarrestes ist die zwangsweise Anbringung eines Mundschutzes aufgrund der Schwere des Eingriffs im besonderen Maße problematisch und soll deshalb nicht erfolgen.

Artikel 1 Nr. 11 aa), Artikel 2 Nr. 12 aa), Artikel 3 Nr. 8 aa) Artikel 4 Nr. 8 aa)

Nach der Gesetzesbegründung ist die zeitliche Anrechnung der Videotelekommunikation auf die Mindestbesuchzeit sachlich

gerechtfertigt, da es dem Gefangenen bei der Videotelekommunikation über das Sprechen hinaus möglich ist, den Kommunikationspartner zu „sehen und über Gestik und Mimik einen umfangreicheren Kontakt aufzubauen“.

Die Nationale Stelle begrüßt die Anpassung an die Entwicklung der Kommunikation und damit das Angebot von Videotelekommunikation. Die Videotelekommunikation kann eine wichtige Ergänzung der Kontaktmöglichkeit der Gefangenen zur Außenwelt darstellen. Allerdings ist sie in der Qualität des Kontakts mit einer persönlichen Begegnung im Rahmen eines Besuchs nicht leichzusetzen. Der persönliche Besuch stellt, wie in der Begründung zu Art. 2 Nr. 12 aa) festgestellt wird, „zwischenmenschlich die engste im Justizvollzug vorstellbare Form der Begegnung dar und ermöglicht aus sozialpsychologischer Sicht einen wichtigen Beitrag zur Erreichung des gesetzlichen Vollzugsziels“. Weil Sprache Körpersprache und Stimme bei der Videotelefonie technisch nur unvollständig übertragen werden kann Videotelefonie dem realen Besuch nicht gleichgesetzt werden und fördert dabei die erstrebten Sozialkompetenzen nur im geringeren Maße. Die Beteiligten befinden sich nicht im selben Raum und können sich zudem nicht berühren, oder auch riechen. Das zwischenmenschliche Gefühl der Nähe kann durch Videotelekommunikation nicht übermittelt werden.

Eine jedenfalls vollständige Anrechnung der Videotelekommunikation auf die Mindestbesuchszeit vollzogen werden nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez. Christian Illgner
Leiter der Geschäftsstelle
Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

Nr. 1/2020

31. August 2020

Mündliche Anhörung des Rechtspolitischen Ausschusses und des Unterausschusses Justizvollzug des Hessischen Landtags zu dem Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein zweites Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze, Drucks. 20/2967

Sehr geehrte Mitglieder des Rechtspolitischen Ausschusses und des Unterausschusses Justizvollzug im Hessischen Landtag,

der Deutsche Richterbund, Landesverband Hessen e.V., bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Gesetzesentwurf der Landesregierung im Hessischen Landtag für ein zweites Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze (Drucksache 20/2967) Stellung nehmen zu können. Durch die Neuregelung sollen die Vollzugsvorschriften des Landes entfristet und angepasst werden. Diese Stellungnahme beschränkt sich auf die bereits in der 1. Lesung teilweise kontrovers diskutierten Änderungsvorhaben.

Der Richterbund Hessen begrüßt, dass der Landesgesetzgeber bei der Sozialversicherungsberatung, dem Angebot von Deutschkursen und der Ausweitung der Besuchs- und Kommunikationsregeln die Resozialisierung der Gefangenen fördern will. Den Einsatz von Bodycams und die Regelungen zur Drohnenabwehr sehen wir kritischer.

I. Einsatz von Bodycams in Justizvollzugsanstalten

Der Richterbund Hessen steht dem geplanten Einsatz von Bodycams in Justizvollzugsanstalten (§ 45 Abs. 2 Satz 3 HStVollzG-E) aus mehreren Gründen kritisch gegenüber:

Die Regelung greift in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ein. Dessen Schutzbereich ist insoweit betroffen, als die Regelung Eingriffe in die Privat- und Intimsphäre der Gefangenen und in deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Recht am eigenen Bild, Recht am eigenen Wort) ermöglicht. Die Anforderungen an eine ausreichende gesetzliche Grundlage sind grundsätzlich gegeben. Der Gesetzgeber beabsichtigt, in § 45 Abs. 2 Satz 3 HStVollzG-E und den damit verbundenen weiteren Änderungen sowohl die tatbestandlichen Voraussetzungen, unter denen der Einsatz von Bodycams zulässig sein soll, als auch die Modalitäten des Einsatzes und der Verarbeitung und Speicherung der gewonnenen Daten ausdrücklich zu

regeln. Mit einer gewissen Unsicherheit behaftet ist allerdings die Frage, ob die Modalitäten des Einsatzes hinreichend bestimmt gefasst sind. Zweck und Anwendungsbereich des Einsatzes von Bodycams müssen möglichst genau vorgegeben werden.¹ Hier erscheint insbesondere die Formulierung „unter Rücksichtnahme auf das Schamgefühl der Gefangenen“ hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre der Gefangenen als konkretisierungsbedürftig, insbesondere, weil die Vollzugsbediensteten diese komplexe Abwägung in einer stressgeprägten Konfliktsituation treffen müssen. Der Gesetzgeber verfolgt mit der Maßnahme auch legitime Zwecke, da der Einsatz zur Abschreckung von Aggressoren und zur Deeskalation in Konfliktsituationen erfolgen soll. Hingegen kommt die die Dokumentationsfunktion als eigenständiger legitimer Zweck nicht in Betracht, sondern lediglich insoweit, als sie in der akuten Gefahrensituation die Abschreckungswirkung verstärken könnte. Als eigenständiger Zweck ist sie nicht zu berücksichtigen, denn die Dokumentation des Einsatzes kann als nachgelagerter Vorgang die aufgetretene Gefahr, der mit dem Bodycam-Einsatz begegnet werden soll, nicht verhindern.

Allerdings ist im Hinblick auf die beabsichtigte Anfertigung nicht nur von Video- als auch von Tonaufnahmen bereits zweifelhaft, ob im Rahmen der Verhältnismäßigkeit eine hinreichende Eignung zur Erreichung dieser Zwecke überhaupt angenommen werden kann, da diejenigen Bereiche von der geplanten Überwachungsmöglichkeit ausgenommen sind, in denen bereits eine offene optische Überwachung erfolgt. Wenn in weiten Bereichen der Anstalt nur eine offene optische Überwachung möglich sein soll, dann erschließt sich nicht, welcher Zusatznutzen mit der akustischen Überwachung in den nicht videoüberwachten Bereichen erzielt werden kann. Der Einsatzbereich wäre räumlich derart lückenhaft, dass dies die Gesamteignung der Maßnahme und damit die Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs in Frage stellt.

Dieser Gesichtspunkt wirkt sich ferner auch auf die ebenfalls im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigende Erforderlichkeit der Maßnahme aus: Die gesetzgeberische Wertung, es genüge, die akustische Überwachung nur in nicht bereits videoüberwachten Bereichen zuzulassen, indiziert, dass generell eine offene optische Überwachung zur Erreichung der mit der Maßnahme angestrebten Vollzugsziele ausreichend ist, solange es in weiten Bereichen der Anstalt ausreichend ist, nur eine Videoüberwachung vorzunehmen.

Ferner bestehen unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit der Maßnahme Zweifel im Hinblick darauf, dass die gesetzgeberischen Ziele sich möglicherweise auch mit personellen Maßnahmen gleich gut auch ohne den mit dem Bodycam-Einsatz verbundenen Grundrechtseingriff verwirklichen ließen. Dabei ist im Gesetzesentwurf keine vollzugsfachliche Abwägung enthal-

¹ Dazu insgesamt Lachenmann, NVwZ 2017, 1424, 1426.

ten, ob es bei der Aufsuchung von Gefangenen durch Vollzugsbedienstete nicht schon ausreicht, dass immer mindestens zwei Bedienstete zugegen sind bzw. ob Erfahrungswerte bestehen, die darauf schließen lassen, dass die beabsichtigte Maßnahme überhaupt zu einem signifikanten Rückgang von Aggression in der Anstalt führen kann, der sich nicht gleich gut auch mit einem verstärkten Personaleinsatz bzw. verstärkten Schulungsmaßnahmen im Bereich Eigen- und Fremdsicherung erzielen ließe.

Der Richterbund Hessen erkennt dabei an, dass die geplante gesetzgeberische Maßnahme zunächst einmal dazu dienen soll, solche Erfahrungswerte erst zu schaffen („Modell- bzw. Pilotprojekt“) und hält es auch für sinnvoll, den Abschreckungs- und Deeskalationseffekt von Bodycams und dessen Auswirkungen auf das Anstaltsleben im Vollzugsbereich ergebnisoffen zu prüfen. Das Problem liegt bei einem Modellversuch im realen Vollzug aber darin, dass die Gefangenen hieran nicht freiwillig teilnehmen (können). Dies führt unseres Erachtens dazu, dass der Modellversuch nur auf einer gesicherten Tatsachengrundlage durchgeführt werden darf, die ein konkretes Einsatzbedürfnis aufzeigt und eine verlässliche Eignungsprognose ermöglicht. Die verständliche gegenwärtige Prognoseunsicherheit führt nicht dazu, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen beim realen Einsatz abgesenkt werden können. Vorzugswürdig wäre daher eine kontrollierte Simulation ohne Beteiligung von aktuell in Haft befindlichen Gefangenen (ggf. mit Schauspielern oder freiwilligen Entlassenen), die durch psychologische Studien begleitet wird.

Dies gilt umso mehr, als der Grundrechtseingriff in qualitativer Hinsicht sehr schwerwiegend sein kann und eine Rechtfertigung am Maßstab der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne einer äußerst sorgfältigen Prüfung bedarf, zumal im Vergleich zur Vorbildnorm § 14 Abs. 6 HSOG die Einsatzsituation eine völlig andere ist. Im Polizeirecht ist allein der öffentliche Raum und damit die Sozialsphäre betroffen. Dabei ist neben der Beweissicherung der Selbstschutz der Polizeibeamten, insbesondere auch vor einer möglichen Eskalation wegen des Eingreifens zunächst unbeteiligter Dritter, der maßgebliche Zweck, den § 14 Abs. 6 HSOG verfolgt.² In der Justizvollzugsanstalt ist demgegenüber unter Umständen auch die Privatsphäre der Inhaftierten betroffen. Vorliegend beschränkt sich der geplante Einsatz der Bodycams zudem auf den nicht bereits videoüberwachten Bereich, vornehmlich die Hafträume, in denen sich ein oder jedenfalls wenige Inhaftierte aufhalten. Das Eskalationspotenzial erscheint mit demjenigen, dem § 14 Abs. 6 HSOG begegnen soll, nicht vergleichbar; dies auch deswegen, weil im öffentlichen Raum oftmals Alkohol- und Betäubungsmittelkonsum das Aggressionspotenzial befeuern. Auch bestehen keine Schwierigkeiten, die Identität der von dem Einsatz betroffenen

² Vgl. Martini/Nink/Wenzel, NVwZ 2016, 1772, 1772; Lachenmann, a.a.O., 1425.

Gefangenen festzustellen.³ Die Gefahrensituation, der sich die Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalten im Vergleich zu im öffentlichen Raum tätigen Polizeibeamten ausgesetzt sehen, stellt sich damit quantitativ und auch qualitativ typischerweise anders dar. Dem steht jedoch der sogar noch gesteigerte Eingriff in die Privatsphäre der Betroffenen gegenüber, die nicht im öffentlichen Raum, sondern in dem einzigen ihnen verbleibenden Rückzugsort gefilmt und akustisch überwacht werden sollen.⁴

Insgesamt geht der Richterbund Hessen vor dem Hintergrund der erörterten Probleme davon aus, dass die geplante Neuregelung einer verfassungsgerichtlichen Kontrolle wohl nicht standhalten dürfte, wenn nicht aufgezeigt werden kann, dass für den beschränkten Einsatz in den nicht videoüberwachten Bereichen überhaupt ein vollzugsfachlicher konkreter Bedarf besteht, dieser einen Nutzen hat und personellen Konzepten überlegen ist.

Die aufgeführten Bedenken zum Einsatz von Bodycams in Justizvollzugsanstalten gelten insbesondere auch in Bezug auf die in § 30 Abs. 2 Untersuchungshaftvollzugsgesetz-E vorgesehene gleiche Regelung für die Untersuchungshaft ohne Berücksichtigung der Unterschiede der Strafhafte und der Untersuchungshaft. Gerade bei der Untersuchungshaft sind die Persönlichkeitsrechte und auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besonders zu beachten.

Der Richterbund Hessen regt insoweit an, die Eignungsprognose mittels weiterer Forschungsdaten zunächst zu verbessern (z.B. durch eine Simulationsstudie).

II. Besuchszeiten und Videotelefonie

Der Richterbund Hessen begrüßt die Ausweitung der Besuchsregelung, die dem wichtigsten Vollzugsziel des Strafvollzugs, der Resozialisierung der Gefangenen (§ 2 Satz 1 StVollzG), dienlich sein wird.

Dies gilt insbesondere für die Hervorhebung der besonderen Bedeutung von Besuchen durch Kinder der Inhaftierten. Systematisch wäre diese Regelung jedoch wohl besser in Absatz 2 des § 34 HStVollzG untergebracht, der bereits jetzt eine Ermessensentscheidung hinsichtlich weitergehenden Besuches – unter anderem aus familiären Angelegenheiten – regelt. Auch ist das Verhältnis zu der entsprechenden Verwaltungsvorschrift § 23 Nr. 2 HVV zu § 34 HStVollzG zu beachten, wonach Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitung von besuchsberechtigten Erwachsenen zum Besuch zugelassen werden. Hier erscheint fraglich, wie der

³ Die Identitätsfeststellung ist aber nach § 14 Abs. 6 Satz 1 HSOG eine maßgebliche Tatbestandsvoraussetzung des Einsatzes von Bodycams im öffentlichen Raum.

⁴ Vgl. BVerfG NJW 2015, 2100 (Videoüberwachung entkleideter Inhaftierter verletzt Intimsphäre), Betonung des Einsatzes gleichgeschlechtlicher Bediensteter und Einsehbarkeit durch möglichst geringe Zahl von Bediensteten.

besondere Besuchsanspruch von Kindern und Jugendlichen praktisch umgesetzt werden soll. Eventuell müsste die Neuregelung so interpretiert werden, dass auch den begleitenden Erwachsenen ein hieraus folgendes Besuchsrecht zugesprochen wird oder die Verwaltungsvorschrift müsste angepasst werden.

Auch die Öffnung für Videotelefonie wird begrüßt. Gerade ausländischen Inhaftierten ohne Inlandsbezug (z.B. Drogenkuriere), die ansonsten kaum oder gar keinen Besuch empfangen könnten, würde so ermöglicht, einen weitergehenden Kontakt zu Familienangehörigen aufrecht zu erhalten, als es Telefonate ermöglichen. Gerade das Fehlen dieser Kontakte begründet regelmäßig eine besondere Haftempfindlichkeit dieser Inhaftierten,⁵ der damit ein Stück weit begegnet werden könnte. Die Anrechnung der Videotelekkommunikation auf den Mindestbesuchsanspruch erscheint grundsätzlich sinnvoll. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar eine Mindestbesuchszeit von einer Stunde pro Monat als zulässig angesehen.⁶ Ob der verfassungsrechtlich abgesicherte Besuchsanspruch jedoch vollständig durch Benutzung von Videotelefonie ausgeschlossen werden kann, erscheint fraglich. Wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, ermöglicht die Videotelefonie zwar einen umfangreicheren, auch mimischen und gestischen Kontakt. Die Videotelefonie ist jedoch im Hinblick auf die Intensität des Sozialkontakts nicht gleichwertig mit einem physischen Besuch. Eventuell wäre über eine anteilige Anrechnung (z.B. mit dem Faktor $\frac{1}{2}$) oder einen verbleibenden Mindestbesuch nachzudenken. Die Gesetzesbegründung spricht insoweit davon, dass eine Anrechnung erfolgen „kann“. Gesetzlich ist jedoch eine verpflichtende Anrechnung vorgesehen („[...] angerechnet werden.“). Eventuell könnte eine Kann-Vorschrift etwaige Härten des Einzelfalls abfedern. Schließlich ist auch der gegenüber dem Telefonieren gesteigerte Aufwand bei der „Wahrung größtmöglicher Sicherheit“ zu beachten. Hier dürfte ein nicht unerheblicher Personalmehraufwand notwendig werden. Dies gilt insbesondere für die beabsichtigte Änderung im Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz. In der Untersuchungshaft sind die Beschränkungen des § 119 StPO zu beachten. Gericht oder Staatsanwaltschaft müssten dementsprechend auch Videotelefonate genehmigen. Ferner wäre die tatsächliche Identität des Gesprächspartners zu verifizieren (wie auch die Anschlussinhaberschaft bei Telefonaten) und neben einem Dolmetscher müsste zusätzlich ein Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt vor Ort sein, der den Gesprächsablauf, etwaige Gesten oder sonstige stumme Kommunikation (vor die Kamera gehaltene Zettel o.ä.) überwacht.

III. Verpflichtende Deutschkurse

⁵ Dazu Fischer, StGB, 67. Aufl. 2020, § 46, Rn. 43b; BGH, NStZ 1998, 348, 349.

⁶ Vgl. BVerfG NStZ 1994, 604.

Die Einführung von verpflichtenden Deutschkursen für Inhaftierte ohne ausreichende Deutschkenntnisse wird grundsätzlich begrüßt, da sie ebenfalls dem wichtigsten Vollzugsziel des Strafvollzugs, der Resozialisierung der Gefangenen (§ 2 Satz 1 StVollzG), dienlich sein wird.

Es ist allerdings fraglich, ob hierfür eine gesetzliche Regelung notwendig ist, da eine Mitwirkungsobliegenheit bereits aus § 4 Satz 1 HStVollzG folgt. Die Neuregelung dürfte insoweit eher klarstellenden Charakter haben und einen Auftrag an die Justizvollzugsanstalten darstellen, derartige Kurse auch anzubieten. Eine aktive Teilnahme an einem Deutschkurs ist dabei ohnehin nicht erzwingbar, sondern fehlende Mitwirkung kann allenfalls bei anderen Vollzugsentscheidungen berücksichtigt werden.⁷ Der Disziplinarmaßnahmenkatalog des § 55 HStVollzG sieht keine Sanktionen beim Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht vor.

Unklar ist, warum die Teilnahme an angebotenen Deutschkursen nur „zur Sicherstellung der Durchführung notwendiger vollzuglicher Maßnahmen“ erfolgen soll.⁸ Die Gesetzesbegründung führt dazu weitergehend aus, es handele sich um eine Verankerung des Grundsatzes „Fordern und Fördern“, weil ausreichende Sprachkenntnisse unersetzliche Grundlage für die Integration seien. Hier sind der vollzugspraktisch ausgerichtete Gesetzestext und die auf Resozialisierung abzielende Begründung nicht deckungsgleich. Es ist anzunehmen, dass der Gesetzgeber die Pflicht zur Teilnahme an einem allgemeinen Deutschkurs regeln wollte (siehe Gesetzesbegründung). Dann erscheint der einschränkende Zusatz im Gesetzestext jedoch verfehlt. Die Mitwirkungspflicht hinsichtlich des Erlernens der deutschen Sprache sollte über ein Niveau, das „zur Sicherstellung der Durchführung notwendiger vollzuglicher Maßnahmen“ ausreichend ist, hinausgehen.

IV. Waffeneinsatz gegen Drohnen (§ 54 Abs. 4 HStVollzG-E)

Der Hessische Richterbund teilt die Einschätzung, dass von Drohnen bzw. unbemannten Luftfahrtsystemen eine Gefährdung für Justizvollzugsanstalten ausgehen kann. Die Detektion und ggf. ein Unschädlichmachen von Flugkörpern, die in die nach § 21b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 LuftVO geschützte Verbotzone eindringen, sind legitime Ziele der Gefahrenabwehr im Strafvollzug.

Allerdings soll nach der gesetzlichen Systematik ein Drohnenabschuss schon unter den Voraussetzungen der Generalklausel des § 53 Abs. 2 S. 1 StVollzG möglich sein. Problematisch daran ist, dass dabei jede Bezugnahme auf die bundesrechtlichen Vorgaben zum räumlichen Betriebsverbot fehlt. Anders als in vergleichbaren Vorschriften anderer Bundesländer, etwa § 105 LStVollzG SH, ist in der hiesigen Regelung kein grundsätzliches Überflugverbot

⁷ Vgl. ausdrücklich § 4 HVV; ferner BeckOK Strafvollzugsrecht Hessen/*Graf*, 13. Edition, Stand: 10.01.2020, § 4 HStVollzG, Rn. 4, m.w.N.; OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2004, 60, 61.

⁸ § 4 Abs. 2 2. Halbsatz HStVollzG-E.

geregelt und auch konkrete Abstandsvorgaben sind nicht vorgesehen. Die geplante Regelung könnte damit abstrakt auch den Abschuss von unbemannten Luftfahrtsystemen ermöglichen, die nach der bundesrechtlichen Regelung in zulässiger Art und Weise (z.B. 150 Meter neben der Justizvollzugsanstalt) betrieben werden. Insoweit dürfte es zur Vermeidung eines potenziellen Übergriffs in die Gesetzgebungshoheit des Bundes geboten sein, die Vorgaben des § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LuftVO aufzugreifen und zu übernehmen, bzw. darauf Bezug zu nehmen.

Ob in absehbarer Zeit wirksame Detektions- und zuverlässige, eine Gefährdung Unbeteiligter ausschließende Waffensysteme zur Verfügung stehen, entzieht sich einer rechtlichen Beurteilung. Solange dies nicht der Fall sein sollte, dürfte im Zweifel schon aufgrund des Verweises der Norm auf § 54 Abs. 1 S. 3 HStVollzG ein Waffeneinsatz über dichtbesiedeltem Gebiet (z.B. Preungesheim) nicht zulässig sein.

V. Sozialversicherungsberatung

Das Bundesverfassungsgericht⁹ hat bereits entschieden, dass die Nichteinbeziehung von arbeitenden Strafgefangenen in die Sozialversicherung verfassungsgemäß ist. Der Gesetzesentwurf für die Einbeziehung von Strafgefangenen in die Sozialversicherung (§ 190 Strafvollzugsgesetz a.F.) wurde in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise¹⁰ nicht umgesetzt. Dementsprechend haben das hessische Landessozialgericht, das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz sowie das Bundessozialgericht in jüngeren Entscheidungen bestätigt, dass Inhaftierte nicht in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden müssen.¹¹

Für Österreich hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Jahr 2011 entschieden,¹² dass es für die Ungleichbehandlung von im Gefängnis arbeitenden Inhaftierten und normalen Arbeitnehmern hinsichtlich der Rentenversicherung rechtfertigende Gründe geben müsse. Österreich habe seinen Ermessensspielraum insoweit nicht überschritten, wenn es arbeitenden Gefangenen keinen Zugang zur Rentenversicherung ermögliche. Gleichwohl müsse „Österreich die in dieser Beschwerde aufgeworfenen Fragen im Auge behalten.“ Die Europäischen Strafvollstreckungsgrundsätze aus dem Jahr 2006¹³ sehen unter Ziffer 26.17 zwar vor, dass „arbeitende Gefangene so weit wie möglich in das staatliche Sozialversicherungssystem einzubeziehen sind. Der EGMR hat diesbezüglich aber festgestellt,¹⁴ dass der Wortlaut dieser

9 BVerfG, Urteil v. 01.07.1998, Az. 2 BvR 441/90 u.A., hier insb. Rn. 134 ff.

10 BVerfG, a.a.O.

11 Vgl. LSG RP, Urteil v. 13.08.2008, Az. L 4 R 67/08; LSG Darmstadt, Urteil v. 28.01.2016, Az. L 8 KR 375/13; BSG, BeckRS 2016, 119105.

12 EGMR, NJOZ 2012, 1897.

13 Empfehlung des Europarates REC(2006)2, hier S. 12.

14 EGMR, a.a.O., Rn. 105 f.

Empfehlung bewusst vorsichtig gewählt und konkrete Vorgaben nicht zwingend seien. Gleichwohl hat der EGMR auch hervorgehoben, dass die überwiegende Mehrheit der Mitgliedsstaaten zumindest in gewissem Maß eine Einbeziehung von Strafgefangenen in die Sozialversicherung vornimmt.

Vor diesem Hintergrund scheint die Ausweitung des Beratungsangebots für die Zeit nach der Inhaftierung sinnvoll, sofern klare Zuständigkeiten geschaffen werden. Was die allgemeine Einbeziehung von Strafgefangenen in die Sozialversicherung angeht, könnte es angesichts der dargestellten Tendenzen in der Rechtsprechung des EGMR und in Ansehung der Europäischen Strafvollstreckungsgrundsätze von 2006 sinnvoll sein, eine bundesgesetzliche Neuregelung der Sozialversicherungspflicht für Strafgefangene zu prüfen.

VI. Fixierungen

Hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 15.07.2019 zu dem Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Gesetz zur Neugestaltung der Fixierungsvorschriften im Justizvollzugsrecht, Drucks. 20/627.¹⁵ Es wird dringend empfohlen, die dort geäußerten Bedenken erneut zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Johannes Schmidt

Landesvorsitzender

Dr. Christian Hermann

Verbandsgeschäftsführer

Kontakt:

Dr. Johannes Schmidt

Landesvorsitzender

Richterbund Hessen

c/o Amtsgericht Frankfurt am Main

Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main

Tel. 069–1367–2039

Der Deutsche Richterbund ist mit ca. 17.000 Mitgliedern in 25 Landes- und Fachverbänden (bei bundesweit 25.000 Richtern und Staatsanwälten insgesamt) der mit Abstand größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland.

15 Ausschussvorlage RTA 20/2 – UJV 20/1, auch verfügbar unter <https://www.richterbund-hessen.de/fixierungen-im-justizvollzugsrecht/>

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Hessen-Thüringen

DGB Hessen-Thüringen | Schillerstraße 44 | 99096 Erfurt

An die Mitglieder des Rechtspolitischen Ausschusses und des Unterausschusses Justizvollzug des Hessischen Landtags

- Versand per Mail -

**Stellungnahme DGB Hessen-Thüringen zum Entwurf der Landesregierung –
Zweites Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetz, Drucks. 20/2967**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf. Wir machen gern von der Möglichkeit Gebrauch, Ihnen Hinweise aus der Perspektive der innerhalb der DGB-Gewerkschaften organisierten Beschäftigten im Bereich des Justizvollzugs zu geben. Gern stehen wir für eine weitere Erörterung zur Verfügung.

Die Änderungen, die im Folgenden keine Erwähnung finden, werden begrüßt oder zumindest als grundsätzlich unproblematisch umsetzbar bewertet.

Zum Gesetzwurf im Einzelnen:

Zu §§ 4 Abs. 2 HessStVollzG, 4 HStVollzG, 5 Abs.3 HUVollzG, 5 Abs. 1 HSVVollzG und 5 Abs. 3 HessJAVollzG - Deutschkurse

Es ist zu begrüßen, dass Inhaftierte jedweder Haftart obligatorisch an Deutschkursen teilnehmen sollen. Gegenseitiges Verstehen ermöglicht erst die Kommunikation, unterstützt die Sicherheit der Anstalt und eröffnet die Möglichkeit der Auseinandersetzung und Behandlung. Es sollte aber keine Konkurrenzsituation der Kursteilnahme zur Arbeit im Haft haus, in der Versorgung oder auf dem Werkhof entstehen.

Aufgrund des hohen Bedarfs gerade in der Untersuchungshaft und da aus Sicherheitsgründen keine großen Lerngruppen gebildet werden können, ist durch die Regelung ein deutlicher personeller Mehrbedarf gegeben. Das vorhandene Personal des pädagogischen Dienstes und die ergänzend eingesetzten nebenamtlichen Lehrkräfte können den Bedarf nicht abdecken. Die Ausweitung des Angebots bedingt zudem Änderungen in den Tagesabläufen und vermehrte Überwachungsaufgaben beim Einsatz weiterer nebenamtlicher Kräfte. Kostenneutral kann diese zusätzliche Aufgabe nicht umgesetzt werden.

Zu §§ 26 Abs.1 HessJStVollzG, 26 Abs. 1 HStVollzG, 19 Abs. 1 HUVollzG, 26 HSVVollzG - Beratung zur Sozialversicherung

Geplant ist der „Ausbau der Beratung“ durch den hessischen Justizvollzug. Zweifelloso handelt es sich bei der sozialen Absicherung nach der Haftentlassung um ein wichtiges

31. August 2020

Julia Langhammer
Öffentlicher Dienst/
Beamten- und Beamtenpolitik

julia.langhammer@dgb.de

Telefon: 0361/5961359
Telefax: 0361/5961444
Mobil: 0170/9268896

la

Schillerstraße 44
99096 Erfurt

hessen-thueringen.dgb.de

sozialpolitisches Anliegen. Diese scheitert leider aber regelmäßig an Einrichtungen außerhalb des Vollzugs und Regelungen im SGB II.

Zudem stellt sich die Frage, wie und durch wen die Beratung personell geleistet werden soll. Wir favorisieren die Umsetzung durch externe Dienstleister, die durch den Anstaltssozialdienst vermittelt werden.

Zu §§ 34 Abs. 1 HStVollzG, 26 Abs.1 HUVollzG, 36 HStVollzG, 35 HessJStVollzG, 28 HUVollzG, 36 HSVVollzG, 19 HessJAVollzG – Mindestbesuchszeit, neuartige Methoden der Telekommunikation

Grundsätzlich ist die Änderung klar zu begrüßen und entspricht der technischen sowie vollzuglichen Entwicklung.

Mit der geplanten Verdoppelung der Besuchszeit auf mindestens zwei Stunden monatlich ist aber ein erheblicher Mehraufwand für die Bediensteten verbunden, denn faktisch wird eine Verdoppelung der zu erbringenden Arbeitsleistung normiert (Einlasskontrollen, Vorführungen zum Besuch, Überwachung, usw.). Ggf. wird auch ein zusätzlicher Raumbedarf ausgelöst, der in kleineren Anstalten problematisch ist.

Auch die Einführung von Videokommunikation kann Mehraufwand verursachen, weil Gefangene auf diese Weise – zu überwachenden – Besuch erhalten können, bei denen „physischer“ Besuch bisher nicht möglich war. Zudem kann es zu einem finanziellen Mehraufwand für notwendige Dolmetscherdienste kommen. Auch diese Regelung ist nicht kostenneutral.

Zu § 45 Abs. 2, 65 Abs 2 HStVollzG, 30 Abs. 2 und 61 Abs. 2 HUVollzG - Einsatz von Bodycams

Der DGB Hessen-Thüringen unterstützt die Position der Personalräte, die den Einsatz von Bodycams im Justizvollzug ablehnen!

Laut Gesetzentwurf wird in Bereichen, in denen „nicht bereits eine Videoüberwachung erfolgt“, „eine Beobachtung durch offenes technisches Erfassen“ ermöglicht. Dies ist weder geeignet, noch erforderlich oder angemessen, um die Sicherheit für die Personen in der Anstalt zu erhöhen.

Die Bediensteten erwarten durch die Bodycam keinen besseren Schutz vor gewalttätigen Angriffen. Auch eine deeskalierende Wirkung wird nicht erwartet, eher könnten kleinere Konflikte verstärkt werden oder eskalieren.

Der Justizvollzug, wo Häftlinge dauerhaft in den – zukünftig durch Aufzeichnungen zu überwachenden – Hafträumen „wohnen“, ist nicht mit dem Einsatz von Bodycams im öffentlichen Raum vergleichbar. Es handelt sich um einen massiven Eingriff in die Privatsphäre, zudem ergeben sich Datenschutzbedenken. Aus dem Justizvollzug Sachsen-Anhalt wird sogar ein Fall berichtet, wo Aufnahmen im Zuge eines Gerichtsverfahrens an die Öffentlichkeit gelangten.

Den Hinweis auf den besonderen „Beweiswert der kombinierten Bild- und Tonaufnahme“ empfinden die Bediensteten als Misstrauen! Auch die Meldung der Bediensteten erfolgt wahrheitsgetreu und sachgerecht. Dies anzuzweifeln ist nicht angebracht.

Im Gesetzentwurf wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, „personenbezogene Daten auch über andere Personen als Gefangene“ zu verarbeiten. Dies betrifft unvermeidlich die Bediensteten. Dabei sind Bild- und Tonaufnahmen geeignet, die Arbeitsleistung und das Verhalten der Bediensteten im Sinne des § 74 HPVG zu überwachen und zu kontrollieren. Das lehnen die DGB-Gewerkschaften grundsätzlich ab! Es ist sicher davon auszugehen, dass die Personalräte im Rahmen ihrer Mitbestimmung ebenfalls ablehnen werden.

Von dieser Gesetzesänderung ist abzusehen und auf das Modellprojekt ist zu verzichten.

Zu §§ 45, 53 und 54 HStVollzG, 44, 52 und 53 HessJStVollzG, 30, 38 und 39 HUVollzG, 45, 53 und 54 HSVVollzG, 22 HessJAVollzG

Die Regelung irritiert erheblich. In der Anstalt werden aus Sicherheitsgründen keine Schusswaffen getragen. Wie die Bediensteten auf Drohnen, die über dem Anstaltsgelände fliegen, schießen sollen, ist praktisch kaum vorstellbar. Es drängt sich eher eine Vorstellung von wildem „Rumballern“ auf, was sicher nicht gewollt ist.

Es ist unrealistisch, dass ein derartiges Flugobjekt überhaupt getroffen wird. Stattdessen besteht eine erhebliche Unfallgefahr für Inhaftierte und Bedienstete. Zudem werden die Anstaltsabläufe stark gestört.

Die Drohnenabwehr ist ein legitimes und notwendiges Ziel; das hier gewählte Mittel ist allerdings völlig ungeeignet. Die Regelung ist aus dem Entwurf zu streichen. Eingefügt werden könnte allenfalls eine Formulierung, die den Einsatz von beweglichen („abschießbaren“) Fangnetzen ermöglicht.

Zu §§ 46 Abs. 1 und 70 Abs. 2 HStVollzG, 45 Abs. 1 und 68 Abs. 1 HessJStVollzG, 31 Abs. 1 und 62 Abs. 5 HUVollzG, 46 Abs. 1 und 68 Abs. 4 HSVVollzG, 9 Abs.2 und 24 Abs. 1 HessJAVollzG – Gefangene, die weder dem weiblichen noch den männlichen Geschlecht angehören

Die Änderung entspricht der gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklung. Der Umgang mit Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht angehören, wirft aber in der Praxis viele Fragen auf. Hierfür müssen den Bediensteten Richtlinien an die Hand gegeben werden, die die Interessen aller Beteiligten berücksichtigen.

Zu §§ 46 Abs. 4 HStVollzG, 45 Abs. 4 HessJStVollzG, 31 Abs. 4 HUVollzG, 46 Abs. 4 HSVVollzG, 24 Abs. 4 HessJAVollzG - Durchsuchung

Aus Sicht der Praxis ist die Klarstellung, dass die Kontrolle der Körperöffnungen nicht nur vom ärztlichen Dienst vorzunehmen ist, zu begrüßen.

Zu §§ 58 a Abs. 6 HStVollzG 58a Abs. 6 HessJStVollzG, 54 aAbs. 6 HUVollzG, 58a Abs. 6 HSVVollzG – jährliche Aktualisierung Zuverlässigkeitsprüfung

Mit der Regelung ist ein erheblicher personeller Mehraufwand verbunden. Bereits die Prüfung bei der Erstzulassung kann nur schwer personell geleistet werden. Bei einer jährlichen statt fünfjährigen Überprüfung verfünffacht sich der Aufwand. Mindestens bei der Vollzugsabteilungsassistenz muss personell deutlich aufgestockt werden, wenn die Regelung gewollt ist. Ob sie zweckmäßig ist, um die Sicherheit zu erhöhen, ist zumindest zu hinterfragen.

Zu §§ 58 b und §§ 62 Abs. 4 HessJStVollzG, 58 b und 62 Abs. 4 HStVollzG, 54 b und 58 Abs. 4 HUVollzG, 58 b und 62 Abs. 4 HSVVollzG – Erhebung und Austausch sicherheitsrelevanter Informationen

Grundsätzlich wird das Ziel des Informationsaustausches bezüglich bestimmter Inhaftierter unterstützt. Dies ist aus Sicht der Beschäftigten notwendig und wird auch bereits soweit möglich praktiziert. Jedoch sollte die Regelung auf ihre Praktikabilität überprüft werden.

Nur EDV-gestützt und automatisiert werden die zusätzlichen Überprüfungen überhaupt zu realisieren sein. Dafür müssen die Voraussetzungen durch die weitere Vernetzung der EDV-Systeme und geeignete Rechtsgrundlagen geschaffen werden. Auch hier wird ein personeller Mehraufwand erzeugt; kostenneutral ist diese zusätzliche Aufgabe nicht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'Julia Langhammer'.

Julia Langhammer

**DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE
FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT**

DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE
FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT
Postfach 31 63 · 65021 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Herrn Walter Wissenbach -MdL-
Vorsitzender des Rechtspolitischen Ausschusses
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Aktenzeichen <i>Bitte bei Antwort angeben</i>	57.08.02:Novellierung 2019-20
zuständig Durchwahl 14 08 -	Frau Walburg 157
Ihr Zeichen	I A 2.9
Ihre Nachricht vom	09.07.2020
Datum	03.09.2020

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze,
Drucks. 20/2967****Öffentliche Anhörung**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Einladung zur öffentlichen mündlichen Anhörung in der Sitzung des Rechtspolitischen Ausschusses und des Unterausschusses Justizvollzug des Hessischen Landtags am 17. September 2020 bedanke ich mich.

Einige der geplanten Änderungen in den hessischen Vollzugsgesetzen stellen nicht unerhebliche Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht dar, so dass es erforderlich ist, die Voraussetzungen zur Verwendung der personenbezogenen Daten vom Gesetzgeber normenklar festzulegen und die Eingriffe verhältnismäßig auszugestalten. Daher ist es sehr zu begrüßen, dass ich bereits im Rahmen der Erstellung des Gesetzesentwurfs die Gelegenheit hatte, diesen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz zu erörtern und dabei Anmerkungen und Änderungsvorschläge machen konnte, die auch umgesetzt worden sind.

Unsere derzeitige telefonische Erreichbarkeit: Mo. - Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr sowie Di. und Do. von 13:30 - 16:00 Uhr
Persönliche Termine bitte mit vorheriger Absprache

Gerne nehme ich nun die Gelegenheit wahr, vorab schriftlich zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Meine Anmerkungen beschränken sich jedoch im Wesentlichen auf solche Regelungen, gegen die aus datenschutzrechtlicher Sicht nach wie vor Bedenken bestehen bzw. bei denen ich noch Änderungsbedarf sehe.

Die nachfolgenden Ausführungen benennen konkret nur die Normen des Hessischen Strafvollzugsgesetzes. Allerdings werden dabei auch immer die korrespondierenden Normen der anderen Vollzugsgesetze mit in Bezug genommen, soweit die Änderungen auch diese Gesetze betreffen.

Zu § 45 Abs. 2

Die neue Regelung im HStVollzG und HUVollzG zur Bodycam wirft in mehrfacher Hinsicht Fragen auf.

Zunächst stellt sich die grundsätzliche Frage der Erforderlichkeit der Nutzung von Bodycams in Haftanstalten. Damit trägt es zur Verfassungskonformität des Gesetzes bei, dass die neue Regelung zur Nutzung von Bodycams in Haftanstalten in Satz 5 vorsieht, dass durch Rechtsverordnung die zu bestimmende Anstalt sowie die zeitliche Dauer eines dort durchzuführenden Modellprojekts festzulegen ist, und damit zunächst eine Erprobung in der Straf- und Untersuchungshaft vorgesehen ist.

Dies gilt auch dahingehend, dass beim Einsatz der Bodycam im Justizvollzug keine Nutzung des sog. Pre-Recording wie im Polizeibereich (§ 14 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 HSOG) vorgesehen ist, und der Einsatz auf die Bereiche und Transportfahrzeuge der Anstalt begrenzt wird, in denen nicht bereits eine Videoüberwachung erfolgt.

Allerdings wird nicht näher erläutert, in welchen Konstellationen die Bodycam innerhalb von Transportfahrzeugen zum Einsatz kommen könnte, sondern in der Begründung lediglich darauf verwiesen, dass sich ähnliche Bedrohungsszenarien wie innerhalb der Anstalt ergeben können.

Zudem soll der Einsatz zwar unter Rücksichtnahme auf das Schamgefühl der Gefangenen erfolgen, aber aus dem Gesetzestext ergibt sich nicht, wie dies in den Hafträumen oder bspw. in den Sanitäranlagen sichergestellt werden soll. Lediglich in der Be-

gründung wird erläutert, dass der Einsatz der Bodycam etwa bei Aufnahmen im Toilettenbereich eines Haftraums grundsätzlich unterbleiben sollte. Ein unzulässiger Eingriff in die Intimsphäre ist jedoch bereits in der gesetzlichen Regelung auszuschließen und daher bspw. eine Unterbrechung der Aufnahme in diesen Situationen vorzuschreiben.

Schließlich ergibt sich aus dem Regelungstext nicht, durch wen die Bodycam in der Vollzugsanstalt eingesetzt werden soll und wer über den Einsatz entscheidet. Das Gebot der Normenbestimmtheit und Normenklarheit erfordert jedoch entsprechende gesetzliche Festlegungen.

Zu § 58b und § 65 Abs. 3

Es ist vertretbar, dass die neue Befugnis in Abs. 1 zur Überprüfung, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse über Gefangene vorliegen, keine Regelüberprüfung von Gefangenen bei der Aufnahme in der Justizvollzugsanstalt vorsieht, sondern explizit auf den Einzelfall und das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für solche Erkenntnisse und eine vom Gefangenen ausgehenden Gefährdung abstellt.

Ebenfalls datenschutzrechtlich vertretbar ist, dass die mitgeteilten sicherheitsrelevanten Erkenntnisse gemäß Abs. 3 als gesonderter Teil der Gefangenenpersonalakte zu führen sind und gemäß § 65 Abs. 3 spätestens nach Ablauf von zwei Jahren ab ihrer Erhebung zu löschen sind. Allerdings rege ich an, die Begrifflichkeiten zu vereinheitlichen und in beiden Regelungen die Formulierung „gesonderter Teil der Gefangenenpersonalakte“ zu verwenden.

Im Hinblick auf die Übermittlung personenbezogener Daten durch die angefragten Behörden ist jedoch noch zu prüfen, ob es im Sinne des Doppeltürmodells notwendig ist, etwa im HSOG oder HVSG entsprechende gesetzliche Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen (bspw. in § 22 HSOG und § 20 HVSG), um die jeweiligen Befugnisse auch im Fachrecht zu schaffen.

Zu § 62 Abs. 4 Satz 1

Es ist zu befürworten, dass die neue Regelung für die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens zum Zweck der Überprüfung von Gefangenen nach § 58 Abs. 1, das

den Abruf bestimmter Daten und eine anschließende Anfrage und Übermittlung personenbezogener Daten der Gefangenen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zwischen den Justizvollzugsbehörden im Einzelfall vorsieht, explizit eine Anhörung der oder des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung des Verfahrens vorsieht.

Wie in der Begründung zum Gesetzentwurf ausgeführt, sind jedoch verschiedene Fragestellungen noch offen, bspw. ob es sich bei dem automatisierten Abrufverfahren um ein gemeinsames Verfahren i.S.v. § 58 HDSIG aller teilnehmenden Justizbehörden handelt, wer wofür die datenschutzrechtliche Verantwortung trägt, wer das Verfahren federführend betreibt, welche Folgen dies bspw. für die datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte hat, ob es zentraler Speicher- und Löschrufen bedarf und ggf. für welche personenbezogenen Daten welche Fristen gelten sollen. Hier bedarf es weiterer datenschutzrechtlicher Klärung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Ronellenfitsch

Stellungnahme

der Bürgerrechtsgruppe **dieDatenschützer Rhein Main**
zum Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung
„Zweites Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze“
(Landtagsdrucksache 20/2967
- <http://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/7/02967.pdf>)

Mit dem Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze ist beabsichtigt, das Hessische Strafvollzugsgesetz (HStVollzG), das Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz (HessJStVollzG), das Hessische Untersuchungshaftvollzugsgesetz (HUVollzG), das Hessische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (HSVollzG) und das Hessische Jugendarrestvollzugsgesetz (HessJAVollzG) in ihrer Geltungsdauer zu entfristen und umfangreiche Veränderungen und Ergänzungen an den genannten Gesetzen vorzunehmen.

Mit diesem Vorhaben ist auch beabsichtigt, Neuregelungen in die genannten Gesetze aufzunehmen, mit denen datenschutzrechtliche Belange und Interessen

- der Beschäftigten im Justizvollzug,
- der in den entsprechenden Einrichtungen einsitzenden Menschen und
- der sie besuchenden oder anderweitig zeitweilig in den entsprechenden Einrichtungen anwesenden Menschen

berührt und nachteilig verändert würden. Dies sind insbesondere Veränderungen im Bezug auf

- die Erweiterung von Rechten des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz,
- die Ermöglichung des Einsatzes von Bodycams in den Justizvollzugsanstalten.

Zu diesen Vorhaben nimmt die Bürgerrechtsgruppe **dieDatenschützer Rhein Main** Stellung. Bezug genommen wird dabei jeweils auf beabsichtigte Änderungen oder Ergänzungen im Hessischen Strafvollzugsgesetz (HStVollzG). Soweit in den anderen im Gesetzentwurf genannten Gesetzen (HessJStVollzG, HUVollzG, HSVollzG und HessJAVollzG) vergleichbare Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden sollen, gelten die nachstehenden Bewertungen auch für diese Gesetze.

Stellung genommen wird zur beabsichtigten

- Ausweitung der Zuverlässigkeitsüberprüfung auf jede Form der Kontaktaufnahme;
- deutlichen Verkürzung der Intervalle der Zuverlässigkeitsüberprüfung;
- Erhebung und des Austauschs sicherheitsrelevanter Informationen bei Personen, die einer Freiheitsunterziehung unterliegen;
- Einbeziehung des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Hessen und der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der anderen Bundesländer bei der Überprüfung von Gefangenen, den sogenannten „Fallkonferenzen“ und zur
- Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für den Einsatz sog. Bodycams im Rahmen eines Pilotprojekts;

A.

Ausweitung der Einwirkungsmöglichkeiten des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz (und der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der anderen Bundesländer) auf den Justizvollzug in Hessen

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hessen hat in der Vergangenheit wiederholt durch seine – auch für Rechtsprechung und parlamentarische Kontrolle – nicht durchschaubare Aktivitäten (genannt seien hier beispielhaft: Die NSU-Mordserie; zuletzt die Ermordung des Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke) unter Beweis gestellt, dass es auf Bedrohungen des Rechtsstaats und der Schutzgüter der in Hessen lebenden Menschen nicht wirksam agieren will oder kann.

Mit dem Gesetzentwurf ist aber - trotz vielfältiger parlamentarischer und öffentlicher bzw. medialer Kritik an der Tätigkeit des LfV Hessen - beabsichtigt, dieser Behörde deutlich erweiterte Eingriffsmöglichkeiten in die Abläufe des Justizvollzugs und in die Grundrechte der Inhaftierten, aber auch ihrer Kontaktpersonen, einzuräumen. Mit der beabsichtigten

- Ausweitung der Zuverlässigkeitsüberprüfung auf jede Form der Kontaktaufnahme (§ 58a Abs. 2 HstVollzG sowie §§ 58a Abs. 2 HessJStVollzG, 54a Abs. 2 HUVollzG, 58a Abs. 2 HSVVollzG);
- jährlichen Aktualisierung der Zuverlässigkeitsüberprüfung (§ 58a Abs. 6 HstVollzG sowie §§ 58a Abs. 6 HessJStVollzG, 54a Abs. 6 HUVollzG, 58a Abs. 6 HSVVollzG);
- Erhebung und dem Austausch sicherheitsrelevanter Informationen bei Personen, die einer Freiheitsunterziehung unterliegen (§§ 58a Abs. 3 und 62 Abs. 4 HstVollzG sowie §§ 58a Abs. 3 und 62 Abs. 4 HessJStVollzG, 54a Abs. 3 und 58 Abs. 4 HUVollzG, 58a Abs. 3 und 62 Abs. 4 HSVVollzG);
- Einbeziehung des LfV Hessen und der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der anderen Bundesländer bei der Überprüfung von Gefangenen, den sogenannten „Fallkonferenzen“ (§ 58b HstVollzG sowie §§ 58b HessJStVollzG, 54b HUVollzG, 58b HSVVollzG)

sollen dem LfV Hessen stärkere und neue Eingriffsmöglichkeiten in Grundrechte von Insass*innen hessischer Justizvollzugsanstalten geboten werden, ohne dass die Notwendigkeit der beabsichtigten Veränderungen mit belegbaren Tatsachen oder durch Quellen aus der Wissenschaft bzw. der Praxis des Strafvollzugs gestützt werden.

Beispielhaft sei

- **erstens** darauf verwiesen, dass in der Begründung des Gesetzentwurfs zur Ausweitung der Zuverlässigkeitsüberprüfung auf jede Form der Kontaktaufnahme und zur jährlichen Aktualisierung der Zuverlässigkeitsüberprüfung lediglich erklärt wird: *„Grundsätzlich soll die Möglichkeit einer Zuverlässigkeitsprüfung auf jede Art der Kontaktaufnahme zu Gefangenen ausgedehnt werden“* (Landtagsdrucksache 20/2967 – S. 38) und *„Nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut war eine erneute Überprüfung nach fünf Jahren durchzuführen, es sei denn, es ergaben sich konkrete Anlässe, die dies auch zu einem früheren Zeitraum erforderlich machten. Dieser Zeitraum von fünf Jahren wird nicht mehr als praktikabel angesehen...“* (Landtagsdrucksache 20/2967 – S. 39). Belege, Fakten, statistische Daten, die diese Bewertung stützen könnten, werden nicht aufgeführt.
- **Zweitens** wird zur erstmalig geplanten Einbeziehung des LfV Hessen und der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der anderen Bundesländer bei der Überprüfung von Gefangenen, den sogenannten Fallkonferenzen, eingangs erklärt: *„Zunehmend wird der Justizvollzug auch als Teil der Sicherheitsarchitektur der Länder verstanden. Namentlich der Umgang mit extremistischen Gefangenen und Gefangenen, die der organisierten Kriminalität zuzuordnen sind, stellt die Sicherheitsbehörden und den Justizvollzug vor besondere Herausforderungen. Der Informationsaustausch mit den Sicherheitsbehörden ist hierbei von zentraler Bedeutung, um die Sicherheit der Justizvollzugsanstalten zu*

gewährleisten, um eine auf den einzelnen Gefangenen und seine Bedürfnisse abgestimmte Vollzugs- und Eingliederungsplanung zu ermöglichen, weitergehende Radikalisierungen und Gefährdungen des Vollzugsziels bei anderen Gefangenen zu verhindern und die Sicherheitsbehörden bei fortbestehender Gefahr in die Entlassungsvorbereitung einbinden zu können...“ (Landtagsdrucksache 20/2967 – S. 39). Auch hier fehlen Belege, Fakten oder Quellen aus der Wissenschaft oder aus der Praxis des Strafvollzugs, die diese Bewertung stützen könnten.

Selbst wenn es sachliche Gründe für eine Ausweitung der Befugnisse des LfV Hessen gäbe, wären sie abzulehnen. Das Bundesverfassungsgericht hat eine sehr begrenzte, ja schwache Kontrollbefugnis durch die Bundes- und Landesparlamente gebilligt. Keine oder aber eine schwache Kontrolle führt gerade zu der Bereitschaft von rechtswidrigen Übergriffen. Die Missstände sind oben bereits beschrieben. Sie führen zu kontrollfreien oder kontrollarmen Bereichen des staatlichen Handelns. Diese sind zugleich demokratiefreie Zonen, die nicht geduldet werden dürfen. Es gibt nur die Wahl zwischen entweder vielen Befugnissen für das LfV Hessen mit weitreichenden Kontrollen oder geringen Befugnissen mit entsprechend schwachen Kontrollmechanismen. Eine Ausweitung von demokratiefreien Zonen ist dabei nicht zu dulden. Eine Ausweitung der Kontrollmechanismen sieht dieser Gesetzesentwurf aber nicht vor. Daher sollten auch die Eingriffsbefugnisse des LfV Hessen nicht erweitert werden.

Von der Bürgerrechtsgruppe *dieDatenschützer Rhein Main* werden die Neuregelungen bzw. Verschärfungen der Justizvollzugsgesetze, die eine erneute deutliche Ausweitung der Kompetenzen des LfV Hessen bedeuten, entschieden abgelehnt.

Bereits nach der Novellierung des Hessischen Polizeigesetzes (HSOG) und des Hessischen Verfassungsschutzgesetz im Jahr 2018 hat die Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF), unterstützt durch die Bürgerrechtsgruppe *dieDatenschützer Rhein Main* und weitere zivilgesellschaftliche Organisationen, am 02.07.2019 beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde gegen das neue Hessische Polizeigesetz und Verfassungsschutzgesetz eingelegt. Diese Beschwerde richtet sich gegen die Ausweitung der Überwachungsbefugnisse für das LfV Hessen und die hessische Polizei. Die Kläger*innen, sechs Personen aus Hessen, begründen in ihrer Verfassungsbeschwerde jeweils konkret Eingriffe des LfV Hessen in ihre Grundrechte. Zwei der Kläger*innen sind

- die Frankfurter Rechtsanwältin Seda Başay-Yıldız und
- Klaus Landefeld, Mitglied im Aufsichtsrat der DE-CIX Management GmbH, die in Frankfurt den größten deutschen Internetknoten betreibt.

Die von dem Juristen und Kriminologen Prof. Dr. Tobias Singelstein verfasste Klageschrift ist auf der Homepage der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) veröffentlicht (<https://freiheitsrechte.org/home/wp-content/uploads/2019/07/2019-07-01-VB-Hessen-finalohneAdressen.pdf>).

B. Erstmaliger Einsatz von sog. Bodycams im Rahmen eines Pilotprojekts im Justizvollzug in Hessen

Der Einsatz von Bodycams durch Vollzugsbeamte soll „im Rahmen eines Pilotprojekts“ (Gesetzesentwurf zu §§ 45 Abs. 2 und 65 Abs. 2 HstVollzG sowie §§ 30 Abs. 2 und 61 Abs. 2 HUVollzG) im hessischen Strafvollzug eingeführt werden. Parallelen zum bundesweit erstmaligen Einsatz von

Bodycams in der Polizei in Hessen sind erkennbar. Nach einer Pilotphase im Jahr 2013 wurden Bodycams rund zwei Jahre später landesweit bei den Polizeipräsidien und der Bereitschaftspolizei in Hessen trotz zahlreicher detaillierter Kritikpunkte ohne Änderungen eingeführt.

Die Bürgerrechtsgruppe *dieDatenschützer Rhein Main* lehnt einen Einsatz von Bodycams, gleich in welcher Art von Strafvollzug, entschieden ab. Zur Begründung verweisen wir auf folgende Sachverhalte:

1. Auch Strafgefangene sind Grundrechtsträger. Dies hat zur Folge, dass ein Übermaß an Eingriffen in deren Grundrechte rechts- und verfassungswidrig ist.
2. Anders als Bürger in den öffentlichen Lebensbereichen können sich Strafgefangene einer technischen Überwachungsmaßnahme nicht entziehen – zum Beispiel durch das Wechseln auf die andere Straßenseite. Daher ist der Einsatz von Bodycams für Strafgefangene ein deutlich intensiverer Eingriff in deren Grundrechte als für andere Bürger*innen.
3. Mit dem Einsatz von Bodycams wird der letzte private Bereich des Insassen - die Gefangenzelle – überwacht, ohne dass ein nachvollziehbares Vollzugsziel dabei erreicht werden kann. Dies ist ein tiefer Eingriff in die Reste von Privatsphäre von Strafgefangenen und Untersuchungshäftlingen. Der Polizei in Hessen ist ein vergleichbarer Einsatz nicht gestattet, sie darf Bodycams in privaten Wohnungen nicht nutzen (§ 14 Abs. 6 HSOG).
4. Der Einsatz von Bodycams im Justizvollzug kann nicht deeskalierend wirken sondern erhöht den Überwachungsdruck und ist damit bereits selbst eine Form der Eskalation eines jeden Konfliktes im Vollzug.
5. Eine schützende Wirkung – für wen auch immer - kann so nicht entfaltet werden. Erhöhter Druck provoziert, Konflikte können so entstehen oder vertieft werden, insbesondere wenn Impulsivität im Spiel ist.
6. Der Einsatz von Bodycams führt auch zur Überwachung der Bediensteten des Vollzugsdienstes. Eine Verbesserung der Arbeit dieser Bediensteten hierdurch ist nicht ersichtlich und wird in der Begründung des Gesetzes nicht einmal behauptet. Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (Landesverband Hessen) hat sich in einer Stellungnahme vom 15.04.2020 (http://www.bsbd-hessen.de/_private/news/2020/BSBDStNVollzugsgesetze4-2020.pdf) aus nachvollziehbaren, auch datenschutzrechtlichen Gründen gegen den Einsatz der BodyCams ausgesprochen. Die in dieser Stellungnahme abgegebene datenschutzrechtliche Bewertung wird von der Bürgerrechtsgruppe *dieDatenschützer Rhein Main* geteilt.
7. Insgesamt erscheint der Einsatz von Bodycams nicht geeignet, auch nur einen einzigen Vollzugszweck zu befördern oder zu unterstützen. Daher ist der Einsatz unverhältnismäßig. Eine gesetzliche Regelung, auch nur begrenzt auf ein „Pilotprojekt“, wäre infolge dessen verfassungswidrig.
8. Sollte sich die Tendenz zu immer mehr Überwachung tatsächlich durchsetzen, ist zu erwägen, dass auch die Vollzugsbedingungen durch Bodycams für Insassen eine Dokumentation ihrer Bedingungen ermöglicht. Die Diskussion zu Polizeimaßnahmen in den letzten Monaten (aktuelles Stichwort: Frankfurt-Sachsenhausen / technisches Versagen der mitgeführten polizeilichen Bodycam) ist dafür ein (aber nicht der einzige) Grund.

dieDatenschützer Rhein Main

Kontakt: kontakt@ddrm.de – Internet: <https://ddrm.de/>

V. i. S. d. P.: Roland Schäfer, Frankfurt/Main